

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



12. Jahrgang

Potsdam, den 3. September 2003

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb des Berufsabschlusses als Kosmetikerin oder Kosmetiker nach dem Berufsbildungsgesetz (Berufsfachschulverordnung Kosmetikerin/Kosmetiker nach BBiG – KosBFSV) vom 14. Juni 2003	178
Sechste Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung vom 14. Juni 2003	190
Verwaltungsvorschriften über die Arbeit der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen (VV-SpFB) vom 5. Juli 2003	228
Organisationsverfügung für das Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg	230
Rundschreiben 12/03 vom 30. Juli 2003 Erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3 im Schuljahr 2003/2004 und Begegnungen mit fremden Sprachen	231
Rundschreiben 13/03 vom 1. August 2003 Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung zur Sicherung einer beruflichen Qualifizierung im Sinne beruflicher Handlungsfähigkeit für berufsschulpflichtige Jugendliche gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung (BSV) vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) i. V. m. § 1 Abs. 1 a), § 19 und § 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 2002) (Qualifizierungsbausteine)	232
Rundschreiben 14/03 vom 31. Juli 2003 Grundsätze zur Arbeit in der flexiblen Eingangsphase (FLEX)	237
Rundschreiben 15/03 vom 8. August 2003 Hinweise zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulversuch Leistungsprofilklassen	239
<u>II. Nichtamtlicher Teil</u>	
Lesefassung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG)	244
Förderpreis für Jugendbildung 2004	255
UNICEF verleiht Junior-Oscar für Kinderrechte	251

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Verordnung über den Bildungsgang
der Berufsfachschule zum Erwerb des Berufs-
abschlusses als Kosmetikerin oder Kosmetiker
nach dem Berufsbildungsgesetz
(Berufsfachschulverordnung Kosmetikerin/
Kosmetiker nach BBiG – KosBFSV)**

Vom 14. Juni 2003
(GVBl. II S. 366)

Auf Grund des § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1 Nr. 4, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9, § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Bildungsganges
- § 2 Dauer und Gliederung

Abschnitt 2 Aufnahme

- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Aufnahme bei Übernachtfrage
- § 6 Härtefälle
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze
- § 10 Folgen der Nichtanspruchnahme von Plätzen
- § 11 Probezeit

Abschnitt 3 Leistungsbewertung, Versetzung, Zeugnisse

- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Versetzung
- § 14 Zeugnisse

Abschnitt 4 Praktikum

- § 15 Ziel des Praktikums, Praxisstellen
- § 16 Durchführung des Praktikums

Abschnitt 5 Abschluss, Prüfung

- § 17 Abschluss
- § 18 Gleichstellung von Abschlüssen
- § 19 Prüfung
- § 20 Wiederholung

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1** Studentafel
- Anlage 2** Ermittlung des Bonus
- Anlage 3** Anmeldebestätigung der Schule
- Anlage 4** Vereinbarung über das Praktikum
- Anlage 5** Berichtsblatt
- Anlage 6** Teilnahmebescheinigung für das Praktikum

Abschnitt 1**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Bildungsganges

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für den Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz in dem anerkannten Ausbildungsberuf Kosmetikerin/Kosmetiker in vollzeitschulischer Form.

(2) In dem Bildungsgang werden die für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle in dem Ausbildungsberuf erforderlichen fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse vermittelt und die Allgemeinbildung erweitert.

§ 2

Dauer und Gliederung

(1) Der Bildungsgang dauert drei Jahre. Die Ausbildung wird durch eine Prüfung vor der zuständigen Stelle abgeschlossen.

(2) Der Unterricht gliedert sich in einen berufsübergreifenden, einen berufsbezogenen und einen berufspraktischen Bereich. Es gilt die Studentafel gemäß Anlage 1.

(3) Grundlage für den Unterricht im berufsübergreifenden Bereich sind die im Land Brandenburg geltenden Rahmenlehrpläne und Unterrichtsvorgaben für die Bildungsgänge der Berufsschule, im berufsbezogenen Bereich der von der Kultusministerkonferenz beschlossene (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Dezember 2001) und im Land Brandenburg in Kraft gesetzte Rahmenlehrplan sowie im berufspraktischen Bereich der im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Rahmenplan für die Berufsausbildung zur Kosmetikerin oder zum Kosmetiker vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 417).

(4) Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung ist ein betriebliches Praktikum im Gesamtumfang von 24 Wochen. Die Höchstdauer des Praktikums pro Schuljahr beträgt zehn Wochen. Pro Schuljahr sind drei Wochen des Praktikums in den vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Ferien zu realisieren. Über den Zeitpunkt der Durchführung des Praktikums entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz eines Mitgliedes der Schulleitung.+

Abschnitt 2
Aufnahme

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In den Bildungsgang kann aufgenommen werden, wer mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist und über die gesundheitliche Eignung gemäß § 32 in Verbindung mit den §§ 37 und 39 des Jugendarbeitsschutzgesetzes verfügt.

(2) Aufgenommen werden Personen, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben. Darüber hinaus können Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

(3) Wird der Bildungsgang vorzeitig abgebrochen oder begründet längere Zeit unterbrochen, kann er zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die Wiederaufnahme kann innerhalb von drei Jahren nach Abbruch jeweils zu Beginn eines Schuljahres in jeder Schule erfolgen, in dem der Bildungsgang eingerichtet ist.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Das für Schule zuständige Ministerium bestimmt durch die Festsetzung von Terminen, wann die Bewerbungsunterlagen frühestens angenommen werden und spätestens in der Schule eingegangen sein müssen. Besteht bis zu diesem Zeitpunkt für den Bildungsgang noch keine Übernachtfrage, werden später eingehende Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Bewerbungen können jedoch erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden sind. Ist eine Reihenfolge wegen gleichzeitigen Eingangs nicht feststellbar und wird bei Berücksichtigung dieser Bewerbungen die Aufnahmekapazität überschritten, erfolgt unter diesen eine Auswahl gemäß § 7.

(2) Die Aufnahme in den Bildungsgang ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- das Zeugnis, mit dem der schulische Abschluss nachgewiesen wird,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- zwei Lichtbilder neueren Datums,
- eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 1 und
- eine Meldebescheinigung.

(3) Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme ist bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Schuljahres möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter und bestätigt die Aufnahme schriftlich.

§ 5

Aufnahme bei Übernachtfrage

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität, so werden die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren gemäß den §§ 7 und 8 ermittelt. Besondere Härtefälle gemäß § 6 sind vorab zu berücksichtigen. Für das Aufnahmeverfahren sind nur die Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen.

§ 6

Härtefälle

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die eine Wartezeit oder der Besuch eines anderen Bildungsganges eine besondere Härte darstellen würde. Ein besonderer Härtefall begründet den Vorrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers.

(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn familiäre, soziale oder gesundheitliche Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.

(3) Als Härtefälle gelten insbesondere:

- Unfall, Krankheit oder eine Behinderung, die zu einer Berufsunfähigkeit für die bisher ausgeübte Tätigkeit führten,
- der Nachweis eines dauerhaft weggefallenen Ausbildungsplatzes,
- der Nachweis, dass bei Vorliegen einer Behinderung die gewählte Ausbildung die Rehabilitationschancen wesentlich verbessert,
- der Nachweis, dass der gewählte Bildungsgang die Resozialisierungschance einer oder eines Vorbestraften erheblich verbessert,
- die im vergangenen Schuljahr erfolgte Niederkunft oder eine mindestens einjährige Betreuung eines Kindes oder
- der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person nach den Richtlinien der Pflegeversicherung.

(4) Plätze, die nicht nach Absatz 1 vergeben werden, sind im Verfahren nach § 8 zu verteilen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen, die Quote des Absatzes 1, so wird die Rangfolge nach der Eignung ermittelt. Die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Für die Eignungsfeststellung sind die bisherigen schulischen Leistungen heranzuziehen. Maßgebend ist die auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnete Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der schulische Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nachgewiesen wird.

(2) Die Schule kann Leistungsgruppen mit Bewerberinnen und Bewerbern höherwertiger schulischer Abschlüsse bilden oder Fächer mit einer doppelten Gewichtung der Endnote entsprechend den Anforderungen des Berufes festlegen. Aus den prozentualen Anteilen der Bewerberinnen und Bewerber aus Leistungsgruppen unterschiedlich wertiger schulischer Abschlüsse werden gleich große Quoten für das Auswahlverfahren gebildet, innerhalb derer eine jeweilige Auswahl erfolgt.

(3) Für den Nachweis förderlicher beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten ist ein Bonus bis zu 0,5 vorgesehen. Der Bonus wird gemäß Anlage 2 ermittelt.

§ 8

Auswahlverfahren

(1) Für die Rangfolge der zu vergebenden Plätze ist die nach § 7 ermittelte Durchschnittsnote maßgebend, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Quoten der gebildeten Leistungsgruppen.

(2) Bei gleicher Durchschnittsnote werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge.

(3) Sind auch nach Anwendung von Absatz 2 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los verteilt.

(4) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rangfolge ihrer Eignung in eine Nachrückerliste eingetragen.

§ 9

Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze

(1) Plätze, die zum Schuljahresbeginn von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem Auswahlverfahren eine Aufnahmebestätigung erhalten haben, nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.

(2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber innerhalb der zwei Monate nach Schuljahresbeginn nicht aufgenommen werden, so sind die eingereichten Unterlagen gemäß Absatz 2 der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zurückzugeben.

§ 10

Folgen der Nichtinanspruchnahme von Plätzen

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Schuljahresbeginn auf ihren Platz verzichten, ihre Bewerbung aber aufrechterhalten, werden im Aufnahmeverfahren des nächsten Schuljahres erneut berücksichtigt.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Schuljahresbeginn der Schule nicht mitgeteilt haben, dass sie ihren Platz

nicht in Anspruch nehmen, wird die Bewerbung bei der nächsten Bewerbung nicht auf die Wartezeit angerechnet.

§ 11

Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres. Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist schriftlich auf die Folgen des Nichtbestehens der Probezeit hinzuweisen.

(2) Die Probezeit ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern und Lernfeldern oder höchstens eine mangelhafte Leistung erzielt wurde. Die Leistungen im Fach Sport sind nicht einzubeziehen.

(3) Eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach oder Lernfeld kann durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder Lernfeld oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder Lernfeldern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden. Konnte während der Probezeit noch keine Note für ein Lernfeld gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 erteilt werden, so ist der berufsbezogene Bereich nicht für die Feststellung des Bestehens der Probezeit heranzuziehen.

(4) Die Klassenkonferenz entscheidet unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Schulleitung frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des ersten Schulhalbjahres über das Bestehen der Probezeit aufgrund der erzielten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung. Sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler am weiteren Unterricht erfolgreich teilnehmen kann. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Probezeit muss der Schülerin oder dem Schüler, bei Nichtvolljährigen den Eltern, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Wer die Probezeit nicht bestanden hat, ist aus dem Bildungsgang zu entlassen. Die eingereichten Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zurückzugeben. Eine erneute Aufnahme in den gleichen Bildungsgang kann einmal frühestens zu Beginn des nächsten Schuljahres zugelassen werden.

Abschnitt 3

Leistungsbewertung, Versetzung, Zeugnisse

§ 12

Leistungsbewertung

(1) Leistungsnachweise können insbesondere durch schriftliche Arbeiten, Referate und Hausarbeiten, auch fachübergreifend und projektspezifisch, erbracht werden. Leistungen, die sich vor allem auf die Bereiche Methoden- und Sozialkompetenz beziehen sowie die Unterrichtsmitarbeit im Sinne der Berücksichtigung der Anzahl und Qualität konstruktiver Beiträge sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

(2) Pro Schulhalbjahr ist mindestens ein erforderlicher Leistungsnachweis in jedem Fach vorzusehen. Neben schriftlichen Klassenarbeiten können dies auch Leistungsnachweise für praktische Tätigkeiten sein, für die auch eine Kombination von praktischen und schriftlichen oder mündlichen Aufgaben vorgesehen werden kann. Bei Gruppenarbeiten erfolgt die Leistungsbewertung für jedes Mitglied der Gruppe einzeln.

(3) Im berufsübergreifenden und im berufspraktischen Bereich wird der Unterricht in Fächern erteilt. Hier werden die Leistungen in jedem Unterrichtsfach mit einer Note bewertet.

(4) Im berufsbezogenen Unterricht werden die Leistungen in jedem Lernfeld gemäß dem von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrplan mit einer Note bewertet. Wird ein Lernfeld über mehr als ein Schulhalbjahr unterrichtet, wird die Note nach Abschluss des Lernfeldes erteilt.

(5) Die Note für das berufsbezogene Fach ist eine Durchschnittsnote mit einer Dezimalstelle, die sich aus den Teilnoten für die jeweils im Schulhalbjahr oder Schuljahr abgeschlossenen Lernfelder zusammensetzt. Die Teilnoten werden in Abhängigkeit vom Stundenumfang des jeweiligen Lernfeldes im Unterrichtszeitraum gewichtet.

(6) Die Halbjahres- oder Jahresnote in einem Fach oder den Lernfeldern wird von der Lehrkraft festgesetzt, die das Fach oder das jeweilige Lernfeld zuletzt unterrichtet hat. Grundlage dafür bilden die während dieses Zeitraumes gezeigten mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen.

(7) Die Teilkonferenz gemäß § 94 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließt über die Verfahren der Leistungsbewertung in jedem Fach oder Lernfeld.

(8) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die für die Festsetzung der Noten zum jeweiligen Schulhalbjahr oder Schuljahr erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht hat, kann diese entsprechend nachholen. Bis zur Versetzungskonferenz oder Vorkonferenz zur Abschlussprüfung müssen die fehlenden Leistungsnachweise nachgeholt sein. Werden Leistungen aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, zum Beispiel bei Leistungsverweigerung oder grober Täuschung, so ist durch die betroffene Lehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn

1. zuvor die Leistungsfeststellung angekündigt wurde oder
2. so häufig unentschuldigt gefehlt wurde, dass eine Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

(9) Für Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung kann ein Förderausschuss gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung eine Empfehlung zum spezifischen Umgang mit der Leistungsbewertung erarbeiten, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen

Behinderung ergeben. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen des besuchten Bildungsganges entsprechen.

§ 13

Versetzung

(1) Eine Versetzung erfolgt bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern im berufsübergreifenden und berufspraktischen Bereich oder höchstens einer mangelhaften Leistung und einem Notendurchschnitt von mindestens 4,4 im berufsbezogenen Bereich. Die Note im Fach Sport ist nicht einzubeziehen.

(2) Eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach des berufsübergreifenden und des berufspraktischen Bereiches kann durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Schulleitung zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schuljahres über die Versetzung aufgrund der erzielten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung. Sie kann Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 zulassen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich teilnehmen kann. Die Gründe für eine Nichtversetzung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Wird eine Versetzungsgefährdung deutlich, so sind die betreffenden Schülerinnen oder Schüler, bei Nichtvolljährigen auch die Eltern, schriftlich zu unterrichten. Diese Mitteilung hat spätestens acht Wochen vor dem Versetzungstermin zu erfolgen. Erfolgt im Ausnahmefall keine Unterrichtung, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Versetzung.

(5) Wer zweimal nicht versetzt wurde, muss den Bildungsgang verlassen. Die eingereichten Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 sind den Schülerinnen und Schülern unverzüglich zurückzugeben, wenn kein anderer Bildungsgang in der Schule besucht wird.

§ 14

Zeugnisse

(1) Zum Ende des ersten und zweiten Schuljahres wird ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung erteilt.

(2) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer den Bildungsgang erfolgreich abschließt. Die Noten werden aus dem Mittelwert der Jahresnoten unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung gebildet. Für das berufsbezogene Fach setzt sich die Abschlussnote aus den gemäß Stundenumfang zu gewichtenden Noten der einzelnen Lernfelder zusammen.

(3) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Probezeit nicht bestanden hat oder den Bildungsgang ohne erfolgreichen Abschluss verlässt. Die Gründe des nicht erfolgreichen Abschlusses werden im Zeugnis vermerkt.

(4) Die Schule ist für die Ausfertigung der Zeugnisse verant-

wortlich. Das Halbjahreszeugnis und die Jahreszeugnisse tragen jeweils das Datum des letzten Unterrichtstages. Das Abgangszeugnis trägt das Datum der Beendigung des Schulverhältnisses. Die Abschlusszeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt den Ort, den Tag und die Zeit der Aushändigung der Zeugnisse.

(5) Kann auf dem Abschlusszeugnis eine Gleichstellung gemäß § 17 Abs. 3 bescheinigt werden, so trägt es den Zusatz „Die Gleichstellung gilt nur in Zusammenhang mit dem Berufsabschluss nach erfolgreicher Prüfung vor der zuständigen Stelle“.

Abschnitt 4 Praktikum

§ 15

Ziel des Praktikums, Praxisstellen

(1) In dem betrieblichen Praktikum ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Aufgaben und Arbeitsweise der Betriebe kennen zu lernen und praktische Fertigkeiten unter betrieblichen Bedingungen zu üben.

(2) Das Praktikum wird in einer betrieblichen Praxisstelle abgeleistet, die von der Schule in Abstimmung mit der zuständigen Stelle ausgewählt und vermittelt wird. Voraussetzung für die Vermittlung ist, dass die Betriebe als Praxisstelle geeignet sind und ihre Bereitschaft erklären, das Praktikum nach diesen Vorschriften durchzuführen sowie eine geeignete Fachkraft als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter zu bestellen. Die §§ 20 und 22 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 16

Durchführung des Praktikums

(1) Die Schülerinnen und Schüler, bei Nichtvolljährigen auch deren Eltern, sollen bereits vor Aufnahme in den Bildungsgang über die Bedeutung des Praktikums und über die Auswahlkriterien für geeignete Praxisstellen für den gewählten Beruf beraten werden. Die Schule stellt eine Übersicht über geeignete Tätigkeiten zur Unterstützung der Auswahl der Praxisstellen zur Verfügung und legt den Zeitrahmen für das Praktikum fest.

(2) Die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern sollen bereits zu Beginn des ersten Schulhalbjahres mit Hilfe der Übersicht über geeignete Tätigkeiten und der Anmeldebestätigung gemäß Anlage 3 eine Praxisstelle auswählen.

(3) Spätestens drei Monate vor Beginn des Praktikums soll die Praxisstelle ihre Bereitschaft zur Durchführung des Praktikums erklären und mit den Schülerinnen oder Schülern eine Vereinbarung gemäß Anlage 4 abschließen. Wer bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Praxisstelle nachweisen kann, wird durch die Schule bei der Auswahl unterstützt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Auszubildenden ausgebildet und tätig. Es werden

keine Ausbildungsverträge geschlossen. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Die tägliche Beschäftigungszeit richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, mit Ausnahme der Urlaubsvorschriften, sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Sie haben die Praxisstelle und die Schule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, so ist spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer über die Praxisstelle der Schule einzureichen.

(6) Die Schule arbeitet mit den Praxisstellen eng zusammen. Auf Vorschlag der Abteilungskonferenz bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter für jede Klasse eine geeignete Lehrkraft, die für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Praktikums verantwortlich ist und die dafür im ersten und zweiten Ausbildungsjahr Abminderungsstunden gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung erhält.

(7) Während der Dauer des Praktikums sind die Schülerinnen und Schüler jeweils mindestens einmal durch eine Lehrkraft zu besuchen. In einer Aussprache mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Schülerin oder dem Schüler wird über Inhalt, Umfang und Qualität der ausgeführten Tätigkeiten und über das Sozialverhalten informiert und Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben.

(8) Die Schülerinnen und Schüler haben während des Praktikums Berichtsblätter gemäß Anlage 5 zu führen. Die Berichtsblätter sind der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter vorzulegen, von diesen gegenzuzeichnen und der Schule einzureichen.

(9) Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praxisstelle den Schülerinnen und Schülern eine Bescheinigung über die Teilnahme am Praktikum gemäß Anlage 6 aus. Diese Bescheinigung ist der Schule vorzulegen.

(10) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung des Praktikums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der Schülerin oder dem Schüler verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe Sinn und Zweck des Praktikums erheblich infrage stellen oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Schule ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(11) Kann wegen nicht zu vertretender Gründe an dem Praktikum nicht oder nur zu weniger als der Hälfte der Praktikumdauer teilgenommen werden, kann auf Beschluss der Klassenkonferenz das Praktikum nach dem zeitlichen Ende des Bildungsganges in angemessener Frist und in eigener Verantwortung nachgeholt werden.

Abschnitt 5
Abschluss, Prüfung

§ 17
Abschluss

(1) Den erfolgreichen Abschluss dieses Bildungsganges erwirbt, wer die Prüfung vor der zuständigen Stelle bestanden und in allen Fächern des berufsübergreifenden und des berufspraktischen Bereiches mit Ausnahme des Faches Sport mindestens ausreichende Leistungen oder höchstens eine mangelhafte Leistung und im berufsbezogenen Fach mindestens einen Leistungsdurchschnitt von 4,4 erreicht hat oder ein Ausgleich gemäß Absatz 2 möglich ist.

(2) Eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach des berufsübergreifenden oder des berufspraktischen Bereiches kann durch gute Leistungen in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen in einem anderen Fach dieses Bereiches oder durch mindestens befriedigende Leistungen als Gesamtnote des berufsbezogenen Bereiches ausgeglichen werden. Eine Gesamtnote des berufsbezogenen Bereiches, die schlechter als 4,4 ist, kann nicht ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden. Das Fach Sport sowie der Wahlpflichtbereich können nicht zum Ausgleich hinzugezogen werden.

(3) Den erfolgreichen Abschluss und den Erwerb gleichgestellter Abschlüsse stellt die Klassenkonferenz fest.

§ 18
Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Einen der Fachoberschulreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer

- den Abschluss der Berufsausbildung nach erfolgreicher Prüfung vor der zuständigen Stelle nachweist,
- im Abschlusszeugnis des Bildungsganges einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat, wobei die Gesamtnote des berufsbezogenen Bereiches mindestens einen Notendurchschnitt von 4,4 ausweisen muss, sowie
- Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweist, der mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.

(2) Das staatliche Schulamt kann im Einzelfall zulassen, dass der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse durch eine Sprach-

feststellungsprüfung gemäß den Bestimmungen der Eingliederungsverordnung erfolgt. An die Stelle der Sprachfeststellungsprüfung kann insbesondere das Zertifikat „Waystage“ (Niveau I) gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998) treten.

§ 19
Prüfung

Zum erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges wird eine Prüfung vor der zuständigen Stelle durchgeführt. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Schule nach dem von der zuständigen Stelle vorgesehenen Anmeldeverfahren.

§ 20
Wiederholung

(1) Wer den Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann das letzte Schuljahr auf Antrag einmal wiederholen, wenn der Bildungsgang auch im folgenden Schuljahr eingerichtet ist. Bei der Wiederholung sind alle schulischen und praktischen Leistungen neu zu erbringen.

(2) Wer den Bildungsgang bisher erfolgreich besucht, aber die Abschlussprüfung vor der zuständigen Stelle nicht bestanden hat, kann bis zur nächsten Wiederholungsprüfung weiter am Unterricht der Schule teilnehmen.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 21
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft und am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1 Studentafel

Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1.	2.	3.
1. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch	40	40	40
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	40	40	40
Sport	40	40	40
2. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Theorie der Kosmetik	280	280	280
3. Wahlpflichtbereich¹	40	40	40
Summe	480	480	480

4. Berufspraktischer Bereich ²	Zeitstunden während der Gesamtbildung
Gesamt	3054
Kosmetische Grundausbildung	452
Körperbehandlung und Massage	620
Apparative Kosmetik	172
Dekorative Kosmetik	220
Gymnastik	40
Handpflege	140
Fußpflege	250
Ausbildung im Kosmetikstudio	200
Praktikum	960

1 Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden des Wahlpflichtbereiches auf die Lernbereiche oder die Fächer.

2 Während der gesamten Ausbildungszeit sind die Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 des § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Kosmetikerin/zum Kosmetiker in den Fächern des berufspraktischen Bereiches zu vermitteln.

Anlage 4 Vereinbarung über das Praktikum

Zwischen

(Name und Adresse der Praxisstelle)

und

(Name und Anschrift der Schülerin/des Schülers)

geboren am _____ in

gesetzlich vertreten durch _____

wird für das Praktikum im dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang der Berufsfachschule nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Das Praktikum umfasst insgesamt _____ Wochen im Schuljahr

Es beginnt am _____ und endet am _____

Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. zur Durchführung des Praktikums der Schülerin/des Schülers,
2. zur Benennung einer geeigneten Fachkraft als Praxisanleiterin/Praxisanleiter,
3. zur Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der von der Schülerin/dem Schüler wöchentlich zu erstellenden Berichtsbögen,
4. zur Mitteilung an die Schule im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund,
5. zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern und
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Umsetzung der Datenschutzbestimmungen erforderlich sind und die Schülerinnen und Schüler auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten hinzuweisen.

Die Schülerin/Der Schüler verpflichtet sich,

1. zur gewissenhaften Ausführung aller ihr/ihm übertragenen Aufgaben,
2. zur Einhaltung der Ordnung in der Praxisstelle,
3. zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften,
4. zum sorgsamem Umgang mit Gerätschaften und Werkstoffen,
5. zur sorgfältigen Erstellung der wöchentlichen Berichtsbögen und ihrer Vorlage in der Praxisstelle und in der Schule,
6. zur Wahrung der Interessen der Praxisstelle und der Verschwiegenheit über Vorgänge, die der Schweigepflicht unterliegen,
7. zur unverzüglichen Benachrichtigung der Praxisstelle bei Fernbleiben unter Angabe des Grundes und
8. zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als drei Tagen, spätestens am vierten Tag des Fernbleibens.

Die mitunterzeichnenden Eltern verpflichten sich, die Schülerin/den Schüler zur Erfüllung der oben bezeichneten Pflichten anzuhalten und für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig oder rechtswidrig verursachten Schäden zu haften.

Diese Vereinbarung kann nur aufgekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung nicht zugemutet werden kann. Die Aufkündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter der Praxisstelle

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift der Eltern bei Nichtvolljährigen

Die vorliegende Vereinbarung ist der Schule vorgelegt worden.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Anlage 5 Berichtsblatt

Schülerin/Schüler

(Name, Vorname)

Praxisstelle

(genaue Bezeichnung)

Aufgaben der Praxisstelle:

Woche vom _____ bis

Ausbildungsinhalte (Tätigkeiten) anhand von Beispielen:

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Praxisanleiterin/Praxisanleiter

Bezeichnung der Praxisstelle

Praxisanleiterin/Praxisanleiter (Name, Vorname)

(Telefonnummer)

Anlage 6 Teilnahmebescheinigung für das Praktikum

Schülerin/Schüler

(Name, Vorname)

Besuchtes OSZ: _____

Bildungsgang: Berufsfachschule zum Erwerb des Berufsabschlusses als Kosmetikerin/Kosmetiker nach der Handwerksordnung

Praktikumszeitraum: _____

Fehltage: _____

davon entschuldigt: _____ unentschuldigt:

Tätigkeit während des Praktikums:

Unterschrift Praxisanleiterin/Praxisanleiter

Kenntnis genommen:

Schülerin/Schüler, Datum

Sechste Verordnung zur Änderung der Landesschulbezirksverordnung

Vom 14. Juni 2003
(GVBl. II S. 378)

Auf Grund des § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport nach Anhörung der beteiligten Schulträger:

Artikel 1

Die Landesschulbezirksverordnung vom 8. April 1997 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2002 (GVBl. II S. 357), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 zu § 1 werden wie folgt gefasst:

Anlage 2
 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste „Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2003/2004“ zu Anlage 1

Schulische Nr.	Landkreis / Kreisfreie Stadt	PR	OPR	OHV	BAR	BAR	UM	HVL	PM	PM	TF	LOS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRS	BRS	FF	FF	CS	CS	
																													OSZ i - P
Obersekundarstufe																													
Ausbildungsberufe																													
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11

Anlage 2
 Konkretisierung der Schulbezirksgrenzen zur Liste „Alphabetisch geordnete Ausbildungsberufe an OSZ im Land BB zum Schuljahr 2003/2004“ zu Anlage 1

Landkreise / Kreisfreie Stadt	PK	OPR	OHV	OHV	BAR	BAR	UM	MYL	PM	PM	TF	LDS	EE	EE	OSL	SPN	SPN	LOS	LOS	MOL	P	P	BRB	BRB	FF	FF	CB	CB
Oberschlesien																												
Ausschreibungsbereich																												
321	Technische Ausbildung	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
322	Technische Ausbildung	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
323	Technische Ausbildung	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
324	Technische Ausbildung	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
325	Technische Ausbildung	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
326	Technische Ausbildung	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
327	Technische Ausbildung	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
328	Technische Ausbildung	1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verwaltungsvorschriften über die
Arbeit der sonderpädagogischen
Förder- und Beratungsstellen
(VV-SpFB)**

Vom 5. Juli 2003
Gz.: 31.4

Auf Grund des § 17 Abs.4 der Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl. II S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2002 (GVBl. II S. 194), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Grundsätze

(1) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ist gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes Träger einer Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle (SpFB). Zur besseren wohnortnahen Versorgung können neben den Diensträumen, an denen die gemäß Nummer 3 Abs. 3 mit der Koordinierung beauftragte Lehrkraft tätig ist (Hauptstelle) zusätzliche Diensträume (Nebenstellen) eingerichtet werden. Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen nehmen die Aufgaben gemäß § 17 der Sonderpädagogik-Verordnung in allen Schulstufen und Schulformen vorrangig im gemeinsamen Unterricht wahr. Die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen im Zuständigkeitsbereich eines staatlichen Schulamtes arbeiten eng zusammen und werden durch die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat koordiniert.

(2) Die Lehrkräfte der SpFB kooperieren insbesondere mit der schulpsychologischen Beratung, den regionalen Frühförder- und Beratungsstellen, den regional zuständigen Ämtern und Diensten und dem zuständigen pädagogischen Landesinstitut.

(3) Informationen, die von den Lehrkräften der SpFB im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 der Sonderpädagogik-Verordnung sowie ihrer präventiven und schulischen Diagnostik und Beratungstätigkeit gewonnen wurden, können nach Zustimmung der Eltern der für die Berichterstattung im Feststellungsverfahren gemäß § 14 Abs. 2

Nr. 3 der Sonderpädagogik-Verordnung zuständigen Lehrkraft zugeleitet werden.

2 - Organisation

(1) Die Diensträume der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen sind an verkehrsgünstig erreichbaren Orten unterzubringen, vorzugsweise in allgemeinen Schulen oder in anderen kreiseigenen Beratungsstellen, wie insbesondere den Frühförder- und Beratungsstellen.

(2) Für die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung in Verantwortung der Träger der SpFB werden durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport den Landkreisen und kreisfreien Städten landesweit einheitliche Empfehlungen gegeben.

(3) Das staatliche Schulamt kann gemäß den ihm übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten eine SpFB innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches mit kreisübergreifenden Aufgaben beauftragen. Im Rahmen der Aufgabenübertragungsverordnung oder im Einzelfall aufgrund einer gesonderten Weisung durch das für Schule zuständige Ministerium kann eine durch das staatliche Schulamt bestimmte SpFB auch schulamtsübergreifende oder landesweite Aufgaben für einzelne sonderpädagogische Förderschwerpunkte erfüllen.

(4) Soweit SpFB die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht durch Lehrkräfte der öffentlichen Schulen erfüllen können, kann das staatliche Schulamt im Rahmen der ihm für die SpFB zur Verfügung stehenden personellen Ausstattung Dritte, die über die erforderliche Qualifikation verfügen, mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen. Ob hierfür Ansätze zur Kapitalisierung von Planstellen zur Verfügung stehen, ist im Einzelfall zu prüfen. In diesen Fällen ist das formelle Verfahren über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu wählen.

3 - Personelle Rahmenbedingungen

(1) In der SpFB sind Lehrkräfte aller Schulstufen und Schulformen tätig, die eine Qualifikation in einer oder mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen erworben haben. Bei der Auswahl der Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förder- und Beratungstätigkeit sollen grundsätzlich alle nach dem regionalen Fachrichtungsbedarf erforderlichen sonderpädagogischen Fachrichtungen anteilig berücksichtigt werden, sofern nicht gemäß Nummer 3 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Aufgaben durch eine andere SpFB erfüllt werden. Sie sollen Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II besitzen oder erwerben. Darüber hinaus können in den SpFB Lehrkräfte der allgemeinen Schulen arbeiten, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratung, fachlichen Begleitung von Lehrkräften oder der Schulorganisation und Fortbildung für den gemeinsamen Unterricht verfügen.

(2) Die Lehrkräfte werden durch das staatliche Schulamt im Rahmen eines Auswahlverfahrens bestimmt. Soweit sie in der SpFB Aufgaben erfüllen, unterstehen sie unmittelbar dem

staatlichen Schulamt. Jährlich ist durch das staatliche Schulamt zu überprüfen, inwieweit die personelle Ausstattung und Besetzung der einzelnen SpFB dem Bedarf angemessen ist, um eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

(3) Für koordinierende Tätigkeiten wird eine Lehrkraft vom staatlichen Schulamt beauftragt.

Diese Lehrkraft

- a) sichert die einheitliche Wahrnehmung der in Nummer 4 aufgeführten Aufgaben und den notwendigen personellen Einsatz,
- b) unterstützt das staatliche Schulamt bei der Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen des Feststellungsverfahrens,
- c) führt die Beratungen der in der SpFB tätigen Lehrkräfte durch,
- d) ermittelt jährlich den Sachkostenbedarf, der dem Träger der SpFB zur Aufstellung des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt wird und
- e) arbeitet mit dem staatlichen Schulamt bei der Planung und Realisierung der für den Bereich Sonderpädagogik erforderlichen Fortbildungsangebote zusammen.

(4) Um die fachrichtungs- und kreisübergreifende Arbeit abzustimmen, führt das staatliche Schulamt regelmäßige Beratungen mit den mit der Koordinierung beauftragten Lehrkräften durch. Durch die mit der Koordinierung beauftragten Lehrkräfte werden Beratungen zu allgemeinen und organisatorischen oder fachrichtungsspezifischen Schwerpunkten durchgeführt. Zu diesen Beratungen können auch Fachkräfte anderer Stellen eingeladen werden.

(5) Durch das staatliche Schulamt wird eine Lehrkraft jeweils für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Fachrichtungen zur Wahrnehmung besonderer Fachaufgaben innerhalb des staatlichen Schulamtes bestimmt. Diese Lehrkräfte nehmen an landesweiten Beratungen, die von den zuständigen staatlichen Schulämtern durchgeführt werden, teil.

(6) Für besondere Aufgaben zur Beratung von Schulen, Lehrkräften oder anderen Institutionen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des gemeinsamen Unterrichtes werden jeweils für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und bedarfsabhängig für die Sekundarstufe II Lehrkräfte der SpFB bestimmt.

4 - Aufgaben im Rahmen der Beratung und Förderung

(1) Die SpFB führen regelmäßig Sprechzeiten in den Räumen der Beratungsstelle oder in Schulen durch. Darüber hinaus erfolgen Beratungen in Schulen, außerschulischen Einrichtungen oder bei Elternbesuchen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SpFB obliegt die Durchführung von zeitlich begrenzten Förderangeboten in den allgemeinen Schulen und die fachliche Begleitung des gemeinsamen Unterrichtes.

(2) Im Rahmen der Beratungstätigkeit werden

- a) Eltern in Fragen des gemeinsamen Unterrichtes, bei der Organisation weiterer Eingliederungshilfen oder sozialpädagogischer Maßnahmen unterstützt,
- b) Lehrkräfte der allgemeinen Schulen in Fragen des gemeinsamen Unterrichtes und bei der Erstellung und Umsetzung von Förderplänen unterstützt,
- c) Lehrkräfte aus Förderschulen oder Förderklassen zu fachlichen Fragen ihres zusätzlichen Einsatzes im gemeinsamen Unterricht oder in Klassen mit flexibler Eingangsphase beraten,
- d) allgemeine Schulen zu organisatorischen und sonderpädagogischen Fragen des gemeinsamen Unterrichtes sowie Förderschulen zu speziellen Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung und der Unterrichtsorganisation beraten,
- e) Schulen bei der Schulprogrammentwicklung und bei modellhaften Schulentwicklungsvorhaben zu Fragen des gemeinsamen Unterrichtes in Verbindung mit den für die Fachberatung oder Schulberatung beauftragten Lehrkräften der allgemeinen Schulen unterstützt,
- f) Schulen bei der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisauswertung von Evaluationsvorhaben insbesondere gemäß § 7 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit den für die Fachberatung oder Schulberatung beauftragten Lehrkräften der allgemeinen Schulen unterstützt und
- g) schulische Gremien in Fragen der gemeinsamen Erziehung beraten.

(3) Im Rahmen der Beteiligung im Feststellungsverfahren werden die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen im Vorklärfverfahren gemäß Nummer 3 der VV-Feststellungsverfahren von der SpFB unterstützt. Sonderpädagogische Stellungnahmen für die Durchführung des Feststellungsverfahrens werden vorrangig durch Lehrkräfte mit einer Qualifikation in der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung im Rahmen ihres Hauptamtes erstellt. Sonderpädagogische Stellungnahmen werden immer dann durch Lehrkräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit in der SpFB erstellt, wenn keine andere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht. Lehrkräfte für Sonderpädagogik, die nicht in der SpFB mitarbeiten und im Rahmen ihres Hauptamtes zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfes herangezogen wurden, werden über die bisherigen Ergebnisse der Beratungstätigkeit oder Vorklä- rung informiert und fachlich unterstützt.

(4) Im Rahmen der Begleitung der Aufnahme von Kindern mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf in die Schule und deren Übergänge zwischen den einzelnen Schulstufen werden Fachkräfte der Kindertagesstätten, Lehrkräfte und Eltern durch die SpFB sonderpädagogisch beraten und unterstützt. Der Wechsel von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Regelklasse gemäß § 6 Abs. 1 der Sonderpädagogik-Verordnung wird durch die SpFB mit vorbereitet

und gemäß Absatz 6 sonderpädagogisch über einen festgelegten Zeitraum begleitet. Darüber hinaus können im Rahmen der personellen Möglichkeiten im Einzelfall Beratungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten zu Fragen der gemeinsamen Erziehung erfolgen.

(5) Im Rahmen der präventiven Aufgabenstellungen werden im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen und behinderungsbedingten Auswirkungen auf das schulische Lernen Beratungsangebote für die am Erziehungsprozess Beteiligten und gegebenenfalls kurzfristige oder zeitlich begrenzte sonderpädagogische Fördermaßnahmen angeboten. Darüber hinaus wird über außerunterrichtliche Hilfen anderer Träger informiert.

(6) Im Rahmen der Nachsorge erfolgt die weitere Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die im gemeinsamen Unterricht oder in einer Förderschule oder Förderklasse sonderpädagogisch betreut wurden und für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht.

(7) Die Förderung noch nicht schulpflichtiger Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Hörens, Sehens oder der sprachlichen Entwicklung erfolgt im Bedarfsfall gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch Lehrkräfte der SpFB in der Form individueller und kleingruppenbezogener Beratungs- und Fördermaßnahmen innerhalb der Kindertagesstätten, innerhalb der häuslichen Frühförderung oder in den Räumen der SpFB.

5 - Fortbildung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SpFB sollen Aufgaben im Rahmen der Fachberatung und Schulberatung für Schulen mit Klassen mit gemeinsamem Unterricht, für Förderschulen, und Schulen mit angegliederten Förderklassen übernehmen. Dazu gehören insbesondere

- a) die schulinterne oder schulübergreifende Fortbildung von Lehrkräften im gemeinsamem Unterricht sowie die schulinterne oder schulübergreifende fachunterrichtsbezogene und sonderpädagogische Fortbildung von Lehrkräften an Förderschulen oder in Förderklassen und
- b) die Bildung von schulübergreifenden Arbeitskreisen oder Fachkonferenzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität und Implementation der Rahmenlehrpläne.

(2) Die mit der Fachberatung und Schulberatung für den gemeinsamen Unterricht, die Förderschulen und Förderklassen in den SpFB beauftragten Lehrkräfte werden durch die staatlichen Schulämter unterstützt. Durch das zuständige staatliche Schulamt wird sicher gestellt, dass die mit der Wahrnehmung der unter Absatz 1 genannten Aufgaben beauftragten Lehrkräfte insbesondere durch Angebote des zuständigen pädagogischen Landesinstitutes entsprechend qualifiziert werden.

6 - Einsatz und Dokumentation

(1) Die Lehrkräfte der SpFB sollen für mindestens einen Wo-

chenarbeitstag für Aufgaben gemäß § 17 Abs. 1 und 3 der Sonderpädagogik-Verordnung zur Verfügung stehen. Sie müssen mit mindestens sechs Wochenstunden im Unterricht eingesetzt werden.

(2) Die Lehrkräfte der SpFB dokumentieren ihre Tätigkeiten. Sie halten alle wesentlichen Ergebnisse dieser Tätigkeiten schriftlich fest. Die Aufzeichnungen enthalten in der Regel

- a) das Datum, die Art und den zeitlichen Umfang der Tätigkeit gemäß Nummer 4,
- b) den Namen der Personen oder Einrichtung, für die eine Beratung, individuelle Förderung oder Fortbildung angeboten wurde und
- c) die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse .

(3) Die Dokumentation wird durch die koordinierenden Lehrkraft nach standardisierten Vorgaben anonymisiert zusammengefasst und dem staatlichen Schulamt jeweils zum Schuljahressende vorgelegt. Durch das staatliche Schulamt werden die Berichte der SpFB zusammengefasst und bis zum 01.10. des jeweils darauf folgenden Schuljahres dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorgelegt. Die standardisierte Form der Berichterstattung wird durch das für Schule zuständige Ministerium vorgegeben.

7 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2003 in Kraft und am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Potsdam, den 5. Juli 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Organisationsverfügung für das Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg

1. Die Errichtung des Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg erfolgt auf der Grundlage des Artikel 4 (Gesetz zur Errichtung eines Brandenburgischen Landesinstituts für Schule und Medien) des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 (HSichG 2003) vom 14. Juli 2003 (GVBl. I S. 194).

Das Landesinstitut ist als dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unmittelbar nachgeordnete Einrichtung eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es hat seinen Sitz in Ludwigsfelde. Die Dienst- und Fachaufsicht

über das Landesinstitut führt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Das Landesinstitut wird im Abkürzungsverzeichnis des Landes Brandenburg als „LISUM Bbg“ geführt.

2. Die in § 134 des Brandenburgischen Schulgesetzes genannten Aufgaben, die vom Landesinstitut wahrzunehmen sind, bestimmen sich im Näheren durch Rechtsverordnung.
3. Die Organisationsstruktur ergibt sich aus einem vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu genehmigendem Organigramm, das Grundlage für einen von der Leitung des Landesinstituts zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan ist.
4. Das Landesinstitut arbeitet eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Regelungen und der mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abzuschließenden Zielvereinbarungen.
5. Die für das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg und Medienpädagogische Zentrum des Landes Brandenburg bis zum 30. Juni 2003 bestehenden Arbeitsaufträge und Regelungen gelten für das Landesinstitut fort, soweit die bisherigen Aufgaben und Zuständigkeiten weiterhin Bestand haben und im Einzelfall keine anderweitige Verfügung getroffen wird.
6. Die dem Landesinstitut für das Haushaltsjahr 2003 zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus den nicht verbrauchten und nicht gesperrten Ansätzen der Kapitel 05 140 und 05 150 (ausgenommen Hgr. 4). Vom Haushaltsjahr 2004 an werden diese Mittel in dem neuen Kapitel 05 130 etatisiert.
7. Die Leiterin/der Leiter des Landesinstituts nimmt Dienstvorgesetztenfunktion gemäß der Übertragung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wahr. Sie/er vertritt das Landesinstitut nach außen.
8. Nach Artikel 4 § 1 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 sind das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg und das Medienpädagogische Zentrum des Landes Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2003 aufgelöst. Die jeweiligen Errichtungserlasse vom 18. Juni und 9. September 1991 sind hiermit gegenstandslos.
9. Die Organisationsverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2003

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
In Vertretung

Frank Szymanski

Rundschreiben 12/03

Vom 30. Juli 2003

Gz.: 31.1 – Tel.: 8 66 - 38 11

Erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3 im Schuljahr 2003/2004 und Begegnung mit fremden Sprachen

1. Anwendungsbereich und Beginn

Dieses Rundschreiben gilt für alle Grundschulen, Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind und Förderschulen, die den Bildungsgang der Grundschule führen.

Aufgrund des § 19 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Grundschulverordnung wird ab 01. August 2003 der Unterricht in einer Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3 erteilt. Der Unterricht in der Begegnung mit fremden Sprachen wird ab Schuljahr 2003/04 in den Jahrgangsstufen 1 und 2 gemäß § 8 Abs. 4 der Grundschulverordnung erteilt. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ab 1. August 2003 in der Jahrgangsstufe 4 befinden, findet letztmalig der Unterricht in Begegnung mit fremden Sprachen statt.

2. Unterricht in der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3

2.1 Curriculare Vorgaben

Verbindliches curriculares Material für den Unterricht in der Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 3 ist das Werkstattheft PLIB Nr. 66 „Begegnung mit fremden Sprachen - Ein Leitfaden“. Als Ziel ist gemäß Nr. 2 des Leitfadens am Ende der Jahrgangsstufe 3 die Qualifikationsstufe 2 anzustreben. Die unter Nr. 5 des Leitfadens dargestellten Inhalte sind verbindlich. Auf der Grundlage des Leitfadens ist ein schuleigner Lehrplan zu entwickeln.

2.2 Lehr- und Lernmittel

Die für den Unterricht in der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3 benötigten Lehr- und Lernmittel sind gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. II S. 616) zu beschaffen. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird die zugelassenen Schulbücher ab 15. Juni 2003 im Internet veröffentlicht. Den Lehrkräften wird empfohlen, sich in den Verlagskatalogen vorab über die entsprechenden Lernmittellangebote zu informieren.

2.3 Leistungsbewertung

Die erbrachten Leistungen in der Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 3 werden gemäß § 57 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet. Sie bleiben bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt. Zusätzlich können die fremd-

sprachlichen Kompetenzen auf der Grundlage des Werkstattheftes PLIB Nr. 67 „Meine Sprachenmappe“ dokumentiert werden.

2.4 Wahl einer weiteren Sprache

Bei Wahl einer anderen Sprache gemäß § 8 Abs. 5 Grundschulverordnung muss die Schule im Antrag an das staatliche Schulamt nachweisen, dass eine ausreichende personelle Absicherung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 gewährleistet ist, der Richtwert für die Klassenfrequenz gemäß Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden kann und die Fortführung der Sprache als erste Fremdsprache in der Sekundarstufe I gesichert ist. Eine ausreichende personelle Ausstattung ist in der Regel dann gewährleistet, wenn mindestens zwei ausgebildete Fachlehrkräfte vorhanden sind.

3. Begegnung mit fremden Sprachen

3.1 Jahrgangsstufen 1 und 2

Verbindliches curriculares Material für den Unterricht ist das Werkstattheft PLIB Nr. 66 „Begegnung mit fremden Sprachen - Ein Leitfaden“. Als Ziel wird gemäß Nr. 2 des Leitfadens am Ende der Jahrgangsstufe 2 die Qualifikationsstufe 1 empfohlen. Die fremdsprachlichen Kompetenzen können auf der Grundlage des Werkstattheftes PLIB Nr. 67 „Meine Sprachenmappe“ dokumentiert werden.

3.2 Jahrgangsstufe 4

Verbindliches curriculares Material für den Unterricht ist das Werkstattheft PLIB Nr. 66 „Begegnung mit fremden Sprachen - Ein Leitfaden“. Als Ziel sollte gemäß Nr. 2 des Leitfadens am Ende der Jahrgangsstufe 4 die Qualifikationsstufe 3 angestrebt werden. Für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht ist auf dem Zeugnis zu vermerken. Die fremdsprachlichen Kompetenzen können auf der Grundlage des Werkstattheftes PLIB Nr. 67 „Meine Sprachenmappe“ dokumentiert werden.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft und am 31. Juli 2004 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 2/01 vom 5. Januar 2001 außer Kraft.

Rundschreiben 13/03

Vom 1. August 2003

Gz.: 33.1 – Tel.: 03 31 / 8 66-38 31

Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung zur Sicherung einer beruflichen Qualifizierung im Sinne beruflicher Handlungsfähigkeit für berufsschulpflichtige Jugendliche gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung (BSV) vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) i. V. m. § 1 Abs. 1 a), § 19 und § 51 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 2002) (Qualifizierungsbausteine)

1. Allgemeines

Die Situation zum Ausbildungsjahr 2003/04 erfordert auch angesichts nicht mehr steigender Abgängerzahlen aus der Sekundarstufe I vor allen Dingen durch die Reduzierung der Arbeitsamtsmaßnahmen und die weitere Reduzierung des Angebotes der betrieblichen Ausbildungsplätze über das Ausbildungsplatzprogramm (APRO) der Landesregierung und die Angebote nach SGB III hinaus weitere Maßnahmen zur Qualifizierung berufsschulpflichtiger Jugendlicher.

Gemäß der oben genannten Rechtsgrundlagen ist es möglich, Jugendlichen, die nach dem Ende der Orientierungsphase des Bildungsganges nach der Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (Berufsbildungsverordnung - GrBiBFSV) vom 16. Juni 1998 (GVBl. II S. 442) weder in die betriebliche oder betriebsnahe Ausbildung noch in die Berufsfachschule oder in das Kooperative Modell aufgenommen werden konnten, das Angebot zu unterbreiten, über Qualifizierungsbausteine gemäß § 51 BBiG i.V.m. der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung - BAVBVO - eine berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben.

In der Zeit vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. Juni 2004 werden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Ausbildungsrahmenplänen noch zu bestimmender Ausbildungsberufe von Maßnahmeträgern durchgeführt, in die Qualifizierungsbausteine zu integrieren sind. Jugendliche, die einen Vertrag mit dem Maßnahmeträger gemäß Nummer 3 abgeschlossen haben, besuchen in diesem Zeitraum den Bildungsgang der Berufsschule gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung. Sie erfüllen damit ihre Berufsschulpflicht.

2. Ziel der Maßnahme

Die Jugendlichen werden in dieser Maßnahme auf eine sich anschließende Berufsausbildung vorbereitet und verbessern in Verbindung mit dem inhaltlich auf die Berufs-

bereiche der Berufsvorbereitung und die Qualifizierungsbausteine abgestimmten Berufsschulunterricht gemäß § 18 der Berufsschulverordnung ihre Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Eine sich anschließende Aufnahme in staatlich geförderte Ausbildung im Rahmen des APRO (betriebsnahe Ausbildung oder Ausbildung im Kooperativen Modell) ist für die Absolventen der Maßnahme möglich, wobei betriebliche Ausbildungsverhältnisse Priorität haben.

3. Voraussetzungen der Teilnahme

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme in den Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerinnen und Schüler

- a) in der Regel mindestens über die Berufsbildungsreife verfügen,
- b) bei dem zuständigen Arbeitsamt als Ausbildungsplatzbewerberin oder -bewerber registriert sind und
- c) von einem Maßnahmeträger in eine Maßnahme aufgenommen wurden.

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Maßnahme erfolgt durch den Maßnahmeträger. Hierzu schließt dieser mit dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertreter einen Vertrag ab.

4. Informationspflicht und vorzeitiges Beenden der Maßnahme

Die für eine entsprechenden Information zwischen Maßnahmeträger, Oberstufenzentrum und staatlichem Schulamt erforderliche Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 65 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Der Maßnahmeträger informiert das jeweilige Oberstufenzentrum insbesondere über die nicht ordnungsgemäße Teilnahme an der Maßnahme oder den Abbruch der Maßnahme.

Brechen Jugendliche die Maßnahme ab und beginnen anschließend keine andere Form der Ausbildung, müssen die Schülerinnen und Schüler den Bildungsgang gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung verlassen. Sie melden sich unverzüglich an den für den Wohnsitz zuständigen Oberstufenzentren zur Aufnahme in den Bildungsgang nach der Grundbildungsverordnung.

5. Unterricht am Oberstufenzentrum

Der Berufsschulunterricht wird auf der Grundlage der in der Anlage 1 dieses Rundschreibens beigefügten Stundentafel und den unter 5.2 aufgeführten curricularen Grundlagen in enger inhaltlicher, organisatorischer und pädagogischer Abstimmung mit dem Maßnahmeträger realisiert.

In Abstimmung mit dem Maßnahmeträger kann der

Unterricht auch in geblockten Abschnitten oder Mischformen organisiert werden.

5.1 Klassenbildung

Die Klassenbildung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der VV-Unterrichtsorganisation entsprechend der Gruppengröße bei den Maßnahmeträgern. Die für die Berechnung der Förderung aus dem europäischen Sozialfonds zugrunde gelegte Gruppengröße beträgt 16 Schülerinnen und Schüler.

Im berufsübergreifenden Bereich kann der Unterricht auch in klassen- oder bildungsgangübergreifenden Kursen (z. B. Sportunterricht) realisiert werden.

5.2 Curriculare Grundlagen

Grundlage für den Unterricht im berufsübergreifenden Bereich sind die verbindlichen Vorgaben für den Berufsschulunterricht.

Der Unterricht im berufsvorbereitenden Bereich soll den von den Maßnahmeträgern angebotenen Qualifizierungsbausteinen entsprechen. Grundlage dafür sind entsprechenden Inhalte der Lerngebiete oder Lernfelder der KMK-Rahmenlehrpläne für die jeweiligen Berufe.

Im berufsbezogenen Unterricht können auch mathematisch-naturwissenschaftliche Inhalte vermittelt werden, die sich auf Berufe oder Berufsbereiche beziehen sollen.

5.3 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Berufsschulverordnung.

5.4 Zeugnisse

Den Abschluss des Bildungsganges der Berufsschule gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Berufsschulverordnung erhält, wer in allen Fächern der Stundentafel, außer im Fach Sport, ausreichende Leistungen erreicht hat. Mangelhafte Leistungen können durch jeweils mindestens befriedigende Leistungen ausgeglichen werden. Das Fach Sport kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

Wer den Bildungsgang erfolgreich abschließt erhält ein Abschlusszeugnis gemäß der Anlage 2.

Wer den Bildungsgang nicht erfolgreich abschließt, erhält eine Abgangszeugnis.

Ein Zwischenzeugnis wird nicht erteilt.

6. Ergänzende Hinweise

Einzelheiten der inhaltlichen und organisatorischen Kooperation zwischen dem Maßnahmeträger und dem Oberstufenzentrum unter Beteiligung der betroffenen Lehr-

kräfte werden in einer Zielvereinbarung dokumentiert und regelmäßig überprüft.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft und am 31. Juli 2004 außer Kraft.

Anlage 1 Stundentafel

Anlage 2 Zeugnisse

Anlage 1

Stundentafel

Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsvorbereitung

Unterrichtsfächer:	Unterrichtsstunden Pro Woche
Berufsübergreifender Bereich	
Deutsch	1
Englisch	1
Wirtschafts- und Sozialkunde	2
Sport	2
Berufsvorbereitender Bereich	6
Summe	12

Anlage 2

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat in der Berufsschule den Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und
Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

vom _____ bis zum _____ besucht und erfolgreich abgeschlossen.

Lehrgang: _____

Leistungen

Berufsvorbereitender Bereich	<input type="checkbox"/>		
Berufsübergreifender Bereich			
Deutsch	<input type="checkbox"/>	Wirtschafts- und Sozialkunde	<input type="checkbox"/>
Englisch	<input type="checkbox"/>	Sport	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abgangszeugnis



Vorname Name

geboren am _____ in _____

hat in der Berufsschule den Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und
Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

vom _____ bis zum _____ besucht.

Lehrgang: _____

Leistungen

Berufsvorbereitender Bereich

Berufsübergreifender Bereich

Deutsch

Englisch

Wirtschafts- und Sozialkunde

Sport

Bemerkungen

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Schulleiterin / Schulleiter

Rundschreiben 14/03

Vom 31. Juli 2003
Gz.: 31 – Tel. 8 66-38 00

Grundsätze zur Arbeit in der flexiblen Eingangsphase (FLEX)

1. Allgemeines

Die flexible Eingangsphase (FLEX) hat das Ziel, den Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage der individuellen Ausgangslagen, ihrer Erfahrungen und ihrer Lebenswelt durch Optimierung des Anfangsunterrichts, Flexibilisierung, gezielter Förderung und Prävention sowie individueller Unterstützung gerecht zu werden.

2. Grundlagen für die Arbeit in der flexiblen Eingangsphase

Die Arbeit in einer flexiblen Eingangsphase erfolgt auf der Grundlage der vom Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg herausgegebenen FLEX-Handbücher Nr. 1 bis 8 (www.plib.brandenburg.de/flex/index.htm). Sie dienen als Orientierungshilfe für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in den FLEX-Klassen:

- a) FLEX - Handbuch 1:
Standards und Kriterien der pädagogischen Arbeit an Schulen mit flexibler Schuleingangsphase
 - b) FLEX - Handbuch 2:
Differenzierte Unterrichtsgestaltung
 - c) FLEX - Handbuch 3:
Schneller lernende Kinder in der FLEX - Entscheidungshilfen und Verfahrensleitfaden für eine kürzere Verweildauer in der flexibler Schuleingangsphase
 - d) FLEX - Handbuch 4:
Frühzeitig aufgenommene Kinder - Entscheidungshilfen und Verfahrensleitfaden für eine vorzeitige Aufnahme in die flexible Schuleingangsphase
 - e) FLEX - Handbuch 5:
Kinder mit längerer Verweildauer - Entscheidungshilfen und Verfahrensleitfaden für ein drittes Verweiljahr in der flexibler Schuleingangsphase
 - f) FLEX - Handbuch 6 A:
Kinder mit Förderbedarf im Lernen, Verhalten und in der Sprache - Verfahrensleitfaden zur förderdiagnostischen Lernbeobachtung in der flexibler Schuleingangsphase
 - g) FLEX - Handbuch 6 B :
Förderdiagnostische Lernbeobachtung
- h) FLEX - Handbuch 7:
Der Übergang von der flexibler Schuleingangsphase in die Jahrgangsstufe 3
 - i) FLEX - Handbuch 8:
Die Zusammenarbeit mit der Kita

3. Bildung von Klassen

In der flexiblen Eingangsphase lernen Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Schulbesuchsjahrs in jahrgangsstufenübergreifenden Klassen. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten und im zweiten Schulbesuchsjahr in einer FLEX-Klasse soll in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

4. Unterricht

Der Grundsatz des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts ist in allen Fächern, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, einzuhalten. Dies ist bei der Durchführung von Teilungsunterricht zu berücksichtigen.

5. Lehrkräfteteam

Jede FLEX-Klasse wird durch ein Lehrkräfteteam begleitet, das sich aus der Klassenlehrkraft, der Lehrkraft für Teilungsunterricht (Teilungslehrkraft) und der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft zusammensetzt. Zu den Aufgaben des Lehrkräfteteams gehören insbesondere die gemeinsame Unterrichtsplanung, die monatlichen Fallbesprechungen, die Erstellung von Lern- und Förderplänen für schneller und langsam lernende Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit temporärer oder dauerhafter sonderpädagogischer Begleitung.

6. Elternarbeit

Die Eltern sind in regelmäßigen Abständen über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zu informieren. Für jeden Schüler und jede Schülerin sind neben dem Gespräch zum Schulhalbjahr dafür mindestens ein weiteres Elterngespräch im Schuljahr vorzusehen.

7. Klassenkonferenzen

Die Klassenkonferenz wertet innerhalb der ersten sechs Wochen nach Schuljahresbeginn die Lernstandsanalyse aus und legt Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler fest. Mindestens vier Wochen vor dem Ende des ersten Schulhalbjahrs beschließt die Klassenkonferenz über eine Empfehlung zur individuellen Schulbesuchszeit in der flexiblen Eingangsphase einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers. Die Klassenkonferenz prüft spätestens sechs Wochen nach den Winterferien, ob für Schüle-

rinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres in die Jahrgangsstufe 3 übergehen werden, die Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 12 Abs 1 der Sonderpädagogikverordnung erforderlich ist. Mindestens vier Wochen vor dem Ende eines Schuljahres, werden die Beschlüsse über den Übergang in die Jahrgangsstufe 3 oder den weiteren Besuch der flexiblen Eingangsphase gefasst.

8. Sonderpädagogische Förderung

Schülerinnen und Schüler mit erheblichen und anhaltenden Beeinträchtigungen im Bereich des Lernens, der Sprache und/oder des Verhaltens, für deren Entwicklung die in der Grundschule möglichen Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichen, erhalten auf der Grundlage einer lernprozessbegleitenden Diagnostik eine temporäre oder dauerhafte sonderpädagogische Förderung.

Im Interesse der Entwicklung dieser Kinder soll die sonderpädagogische Begleitung und Unterstützung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzen und angemessene präventive Maßnahmen (sonderpädagogische Beratung und/oder Begleitung) sowie interdisziplinäre Kooperation auch mit ergänzenden/unterstützenden Diensten außerhalb der Schule einschließen.

Zur Bewältigung besonders schwieriger Probleme bei der Förderdiagnostik sowie bei der sonderpädagogischen Förderung kann das Lehrkräfteteam die zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle hinzuziehen.

Im Sinne einer ganzheitlichen sonderpädagogischen Förderung ist ausgehend von der individuellen Bedarfslage der Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit einer multiprofessionellen Kooperation auch mit außerschulischen Institutionen und Diensten anzustreben.

9. Übergang in Klasse 3

Für die förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler, die nach den vorliegenden Ergebnissen der langfristigen Lernbeobachtung ihre Entwicklungsbeeinträchtigungen in absehbarer Zeit im Wesentlichen überwinden können, ist der Verbleib in einem dritten Schulbesuchsjahr in der Eingangsphase zu prüfen. Benötigen dagegen Schülerinnen und Schüler voraussichtlich auch weiterhin eine dauerhafte sonderpädagogische Förderung, so ist in der Regel bereits im zweiten Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres gemäß § 12 Abs. 2 der Sonderpädagogikverordnung ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten. Diese Kinder wechseln danach gegebenenfalls in den gemeinsamen Unterricht, in eine Förderschule oder Förderklasse.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf gilt folgendes Verfahren:

- a) Im zweiten Halbjahr des zweiten bzw. dritten Schulbe-

suchsjahres führt die Grundschule ein Vorklärfahreren gemäß Nummer 3 der VV-Feststellungsverfahren durch.

- b) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Vorklärfahreren entscheidet das staatliche Schulamt über die Einleitung eines Feststellungsverfahrens, das - wenn es erforderlich ist - bis zum Ende des zweiten Halbjahres des zweiten bzw. dritten Schulbesuchsjahrs abgeschlossen sein soll.
- c) Das Feststellungsverfahren wird in der Regel von der bisher besuchten Grundschule durchgeführt. Die sonderpädagogische Stellungnahme wird von der in der flexiblen Eingangsphase tätigen sonderpädagogischen Lehrkraft erstellt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen die Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle hinzugezogen werden

10. Leistungsbewertung

Die Form der Leistungsbewertung in der flexiblen Eingangsphase soll einheitlich durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung erfolgen. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung können im zweiten Schulbesuchsjahr Noten an die Stelle der schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung treten.

11. Fortbildung

Das staatliche Schulamt organisiert einen Hospitationservice, der den Lehrkräften die Möglichkeit bietet, den Unterrichtsalltag konkret zu erleben und Fragen an die in den FLEX-Klassen tätigen Lehrkräfte zu stellen

Vor Aufnahme der Arbeit in einer flexiblen Eingangsphase sind die beteiligten Lehrkräfte fortzubilden. Für die Fortbildung der Lehrkräfte ist das staatliche Schulamt zuständig. Der Fortbildungsumfang beträgt für die Klassenlehrkräfte, die Lehrkräfte für den Teilungsunterricht und für die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte 40 SWS, wobei 20 SWS gemeinsam zu organisieren sind. Für die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte werden 20 SWS zentral am PLIB angeboten. Auf den Fortbildungsumfang kann die Teilnahme am Hospitationservice mit 6 SWS angerechnet werden.

12. Genehmigung der flexiblen Eingangsstufe

Die Einrichtung der flexiblen Schuleingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Die Konferenz der Lehrkräfte beschließt hierzu gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes über die Einrichtung der flexiblen Eingangsphase. Vor der Entscheidung der Konferenz der Lehrkräfte ist die Stellungnahme der Schulkonferenz und des Schulträgers einzuholen.

Der Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte auf Einrichtung der flexiblen Schuleingangsphase ist rechtzeitig beim staatlichen Schulamt zur Genehmigung einzureichen. In der Regel erfolgt die Antragstellung rechtzeitig, wenn der vollständige Antrag spätestens am 31. Oktober vor Beginn des Schuljahres, in dem die flexible Schuleingangsphase beginnen soll, im staatlichen Schulamt vorliegt. Der Antrag der Schule hat insbesondere Aussagen zur

- a) pädagogischen Konzeption gemäß § 2 der Grundschulverordnung,
- b) Fortbildung und zum Einsatz der Lehrkräfte sowie
- c) räumlichen und organisatorischen Gestaltung an der Schule.

zu enthalten. Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten personellen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Schulkonferenz und des Schulträgers über die Genehmigung der Einrichtung der flexiblen Schuleingangsphase.

13. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft und am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Rundschreiben 15/03

Vom 8. August 2003
Gz.: 31.1

Hinweise zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Schulversuch Leistungsprofilklassen

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Schulversuchsverordnung den Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ an Gymnasien angeregt. Der Schulversuch stellt eine **achtjährige Form des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien** dar. Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn der Jahrgangsstufe 5 in die Leistungsprofilklasse an einem Gymnasium aufgenommen werden, haben die Möglichkeit, nach insgesamt 12 Schuljahren das Abitur abzulegen.

Der Schulversuch begann am 1.1.2001. Der Unterricht in den Leistungsprofilklassen wurde erstmalig mit Schuljahresbeginn 2001/02 aufgenommen.

1. Beratung in der Grundschule im Schuljahr 2003/2004

1.1 Beratung der Lehrkräfte

Die Schulleitung jeder Grundschule stellt sicher, dass

sich insbesondere die Klassenlehrkräfte in der Jahrgangsstufe 4 Kenntnisse über die Zielstellungen, die Inhalte, die Organisationsform des Schulversuchs und das Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber aneignen.

Die staatlichen Schulämter unterstützen die Grundschulen durch Dienstberatungen und andere geeignete Maßnahmen, insbesondere für die Klassenlehrkräfte in der Jahrgangsstufe 4.

1.2 Beratung der Eltern

1.2.1 Allgemeine Beratung

bis Dezember 2003:

In einer Elternversammlung der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Eltern Informationen über den Schulversuch „Leistungsprofilklassen“. Die Eltern werden informiert und beraten über

- a) die Zielstellung des Schulversuchs,
- b) die Organisationsform und Inhalte des Schulversuchs,
- c) die Gestaltung des Auswahlverfahrens zur Aufnahme in eine Leistungsprofilklasse an einem Gymnasium,
- d) die weiterführenden Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 6.
- e) die organisatorischen Bedingungen zur Einrichtung einer Leistungsprofilklasse.

Die Mindestzahl für die Einrichtung einer Leistungsprofilklasse ist 25 Schülerinnen und Schüler. Bei Nichteinrichtung von Leistungsprofilklassen wegen der Unterschreitung der Mindestzahl 25 wird im Einvernehmen mit den Eltern ein Ausgleich mit einem benachbarten Gymnasium gesucht.

Die Eltern der Jahrgangsstufe 4 werden über die am Schulversuch teilnehmenden Gymnasien in ihrer Region informiert und beraten. Die staatlichen Schulämter stellen den Grundschulen aktuelles Informationsmaterial über diese Gymnasien der betreffenden Region zur Verfügung. Die Gymnasien unterstützen die Grundschulen bei der allgemeinen Information und Beratung der Eltern.

1.2.2 Individuelle Beratung

Nach der allgemeinen Beratung sind die Eltern auf Wunsch individuell zu beraten. Der schulische Leistungsstand des Kindes und seine voraussichtliche Eignung für die Teilnahme am Schulversuch sollen Gegenstand der individuellen Beratung sein. Dabei soll eine Bezugnahme auf Zielstellung und Inhalt des Schulversuchs und insbesondere auf das Auswahlverfahren erfolgen.

Bei der Festsetzung der Beratungszeiten soll auf berufstätige Eltern Rücksicht genommen werden. Sie kann

auch an einem Elternsprechtag angeboten werden. Die individuelle Beratung ist grundsätzlich Aufgabe der Klassenlehrkräfte. Während des Elternsprechtages für die Jahrgangsstufe 4 ist eine Beratung durch die Fachlehrkräfte sicherzustellen. Die Schulleitung gewährleistet den für die Beratung notwendigen Informationsaustausch zwischen den Lehrkräften.

Über das Beratungsgespräch mit den Eltern ist ein Protokoll zu fertigen.

2. Auswahlverfahren

In einem Auswahlverfahren für die Teilnahme am Schulversuch müssen diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden, die auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich am Schulversuch teilnehmen können. Das Auswahlverfahren wird von der Schulleitung des aufnehmenden Gymnasiums durchgeführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung über die Aufnahme in die Leistungsprofilklasse.

Die Eltern können ihr Kind bei einem bestimmten Gymnasium, welches am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ teilnimmt, anmelden, wenn auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 die Notensumme 5 aus den Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nicht überschritten wird.

Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gründet sich auf die Informationen der Grundschule, das Ergebnis der Teilnahme an einem prognostischen Test und das Ergebnis eines Aufnahmegesprächs an dem gewünschten Gymnasium.

3. Informationen der Grundschule für die Teilnahme am Schulversuch Leistungsprofilklassen

Für die Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber, die die Grundschule für das Auswahlverfahren am aufnehmenden Gymnasium zur Verfügung stellt, ist das anliegende Formular zu verwenden.

3.1 Verfahren zur Erstellung der Informationen der Grundschule

- 3.1.1 Sofern in Grundschulen gemäß § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz die Klassen- und Elternkonferenzen den Beschluss gefasst haben, dass schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle von Noten treten, ist auf individuellen Antrag ein Halbjahreszeugnis mit Noten zu erstellen. Eltern, die für ihr Kind eine Teilnahme am Schulversuch wünschen, stellen hierfür in der Zeit vom **05.01.2004 bis 14.01.2004** einen Antrag an die zuständige Klassenlehrkraft. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 4 keine schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung.

- 3.1.2 Eltern, die die Teilnahme ihres Kindes am Schulversuch

wünschen, stellen in der Zeit vom **30.01.2004 bis 13.02.2004** einen Antrag auf Erstellung der Informationen der Grundschule für die Teilnahme am Schulversuch an die Schulleitung der Grundschule.

- 3.1.3 Für die Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzung der Notensumme (siehe Nr. 2.2) für das Auswahlverfahren erfüllen und deren Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erstellt die zuständige Klassenlehrkraft in der Zeit vom **10.02.2004 bis 26.02.2004** die Informationen der Grundschule. Die Klassenkonferenz beschließt in diesem Zeitraum über den Inhalt der Informationen der Grundschule. Der Beschluss der Klassenkonferenz ist zu protokollieren. § 88 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz findet entsprechend auf die Beratung über die Informationen der Grundschule Anwendung. Die Informationen der Grundschule sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern **bis zum 27.02.2004** zuzuleiten.

- 3.1.4 Den Eltern ist anschließend Gelegenheit zu einer erläuternden Rücksprache zu geben. Sofern Eltern gegen den Inhalt der Informationen der Grundschule Bedenken geltend machen, sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Wünschen die Eltern eine Abänderung der Informationen der Grundschule, prüft die Klassenkonferenz, ob die vorgetragenen Bedenken eine Änderung des Inhaltes rechtfertigen und beschließt erneut. Über das Ergebnis sind die Eltern zu informieren.

- 3.1.5 **Bis zum 05.03.2004** melden sich die Eltern mit dem Formblatt „Informationen der Grundschule“ an einem Gymnasium, welches an dem Schulversuch teilnimmt, an.

3.2 Inhaltliche Gestaltung der Informationen der Grundschule

- 3.2.1 Das Formular enthält neben persönlichen Angaben und solchen zum Schulbesuch die Notensumme in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht.

- 3.2.2 Unter zusätzlichen Informationen zu **besonderen Begabungen und Neigungen** sollen besondere Interessen und Aktivitäten genannt werden, die die Schülerin oder der Schüler mit großem Engagement im Unterricht oder außerhalb des Unterrichts verfolgt.

- 3.2.3 In dem Teil Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sind Indikatoren zur differenzierten Beschreibung der Schülerin oder des Schülers genannt. Auf der Grundlage der Beobachtung der Lehrkräfte wird die individuelle Ausprägung dieser Merkmale bei der Schülerin oder dem Schüler durch Ankreuzen der jeweiligen Niveaustufe angegeben.

- 3.2.4 Die **zusammenfassende Einschätzung** soll von der bisherigen und voraussichtlich künftigen schulischen Entwicklung ausgehend eine Einschätzung über die erfolgreiche Teilnahme am Schulversuch wiedergeben. Besonders geeignet für die Teilnahme am Schulversuch

sind danach Schülerinnen und Schüler, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass sie den erhofften Lernerfolg auch bei Wegfall wesentlicher Teile der Festigungs- und Übungsphasen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zeigen werden.

4. Aufbewahrung

Die Protokolle über das individuelle Beratungsgespräch, über den Beschluss der Klassenkonferenz zu den Informationen der Grundschule und über die gegebenenfalls

von den Eltern vorgetragenen Bedenken sind entsprechend Nummer 2 Abs. 4 Buchst. a) der VV Schulakten aufzubewahren.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

5.1 Dieses Rundschreiben tritt mit seiner Bekanntgabe in Kraft und am 31. Juli 2004 außer Kraft.

5.2 Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 27/02 vom 10.10.2002 außer Kraft.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Stempel der Schule

Informationen der Grundschule für die Teilnahme am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ an einem Gymnasium ab Jahrgangsstufe 5

PERSÖNLICHE ANGABEN

Name, Vorname _____

geboren am _____ in _____

Anschrift _____

Namen der Eltern _____

ANGABEN ZUM SCHULBESUCH

Anzahl der Schulbesuchsjahre (einschließlich des laufenden) _____

Gründe für das Abweichen des Schulbesuchsjahres von der besuchten Jahrgangsstufe:

- Wiederholung von einer/_____ Klassenstufe/n
- Vorzeitiges Aufrücken
- Weitere Gründe _____

Diese Schule wird besucht seit _____

NOTENSUMME

Die Summe der Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 beträgt : _____

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Besondere Begabungen und Neigungen

Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft

(Bitte ankreuzen)

	nur in Ansätzen ausgeprägt	durchschnittlich ausgeprägt	gut ausgeprägt	in besonderem Maße ausgeprägt
Erkennt grundlegende Prinzipien oder Regeln und wendet sie richtig an.				
Kann Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Dingen, Ereignissen und Begriffen schnell erkennen.				
Kann analytisch denken, komplizierte Dinge werden in überschaubare Einheiten zerlegt.				
Arbeitet zügig und doch qualitativ gut.				
Kann mit Tabellen und Symbolen sicher und schnell umgehen (z.B. Landkarten, Stadtpläne, Diagramme).				
Zeichnet sich durch ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein aus.				
Verfügt über einen außergewöhnlich reichhaltigen Wortschatz.				
Erfasst Fakten schnell und kann sie fehlerfrei wiedergeben.				
Hat ein gutes Gedächtnis für Zahlen und Symbole.				
Gibt umfangreichere Darstellungen eines Sachverhalts auch nach längerer Zeit (Monate) korrekt wieder.				
Kann bekannte Lerneinhalte in neuen Zusammenhängen anwenden.				
Kann mehrschrittige Sach- und Anwendungsaufgaben selbstständig und lösungsorientiert bearbeiten.				
Lässt Freude am Lernen, Forschen und Entdecken erkennen.				
Wendet für den Erwerb von Wissen und Können auch außerhalb der Schule und über Hausaufgaben hinaus Zeit auf.				
Ist bereit zum kontinuierlichen Lernen und Arbeiten, sich bei der Bewältigung von schwierigeren Lernaufgaben anzustrengen und lässt Durchhaltevermögen erkennen				
Lernt gern und schnell und entwickelt Eigeninitiative				
Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit richtig ein und kann gut mit Kritik umgehen				

Zusammenfassende Einschätzung:

Er/Sie scheint sehr geeignet geeignet weniger geeignet nicht geeignet

um am Schulversuch „Leistungsprofilklassen“ erfolgreich teilzunehmen.

Beschluss der Klassenkonferenz der Klasse _____ vom _____

Ort/Datum

Klassenlehrkraft

Schulleiterin/Schulleiter

Kenntrnisnahme Eltern _____ Datum, Unterschrift _____

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG)

Die nachfolgende Lesefassung des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) berücksichtigt den am 11. Juni 2003 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) und die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 1 Begriff und Stellung der Weiterbildung
- § 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte der Weiterbildung
- § 3 Träger, Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung
- § 4 Aufgaben des Landes
- § 5 Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte
- § 6 Grundversorgung

Abschnitt 2 Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen

- § 7 Anerkennung von Einrichtungen
- § 8 Anerkennung von Landesorganisationen
- § 9 Anerkennungs- und Widerrufsverfahren

Abschnitt 3 Kooperation und Koordination

- § 10 Regionaler Weiterbildungsbeirat
- § 11 Zusammensetzung und Organisation des regionalen Weiterbildungsbeirats
- § 12 Landesbeirat für Weiterbildung
- § 13 Zusammensetzung und Organisation des Landesbeirats für Weiterbildung

Abschnitt 4 Bildungsfreistellung

- § 14 Grundsätze
- § 15 Dauer der Bildungsfreistellung
- § 16 Wartezeit
- § 17 Gewährung der Bildungsfreistellung
- § 18 Übertragbarkeit der Bildungsfreistellung
- § 19 Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

- § 20 Verbot der Erwerbstätigkeit
- § 21 Wahlfreiheit und Benachteiligungsverbot
- § 22 Bildungsfreistellungsentgelt
- § 23 Unabdingbarkeit und Abgeltungsverbot
- § 24 Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung
- § 25 Kinderbetreuung
- § 26 Berichtspflicht

Abschnitt 5 Sonstige Vorschriften

- § 27 Förderung
- § 28 Weiterbildungsbericht
- § 29 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1

Begriff und Stellung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist ein integrierter und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens. Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Formen der Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen. Soweit die außerschulische Jugendbildung nicht anderweitig geregelt ist, gehört sie zur Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Die Hochschul- und Berufsbildung fallen nicht unter dieses Gesetz.

(2) Die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.

(3) Die durch besondere Gesetze und Rechtsvorschriften geregelte Weiterbildung einzelner Berufsgruppen bleibt von diesem Gesetz unberührt, ebenso die arbeitsmarktbezogene berufliche Weiterbildung aufgrund von Gesetzen, Rechtsvorschriften und öffentlichen Förderprogrammen.

(4) Die Förderung von politischer Bildung durch die Landeszentrale für politische Bildung bleibt unberührt.

§ 2

Ziele, Aufgaben und Inhalte der Weiterbildung

(1) Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie steht allen Menschen im Land offen.

(2) Weiterbildung soll durch bedarfsgerechte Angebote zur Chancengleichheit beitragen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen, zur Orientierung und Lebenshilfe dienen, zu selbständigem, eigenverantwortlichem

und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Dazu gehört auch die Fähigkeit zum verantwortlichen Umgang mit der Natur. Mit der Weiterbildung ist die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.

(3) Weiterbildung umfasst neben abschlussbezogenen Lehrgängen insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung. Auf die integrative Vermittlung der jeweiligen Inhalte ist hinzuwirken.

(4) Für Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen an kommunalen Weiterbildungseinrichtungen sind die für Abendschulen geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Weiterbildungseinrichtungen unterliegen mit diesen Bildungsangeboten der Schulaufsicht durch die zuständigen staatlichen Schulämter. Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft sind die für Ergänzungsschulen geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 3

Träger, Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung

(1) Träger der Weiterbildung sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstaltungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen lassen.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung sind Bildungseinrichtungen, die in öffentlicher oder privater Trägerschaft oder als juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts eine planmäßige und kontinuierliche Weiterbildungsarbeit im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten.

(3) Landesorganisationen der Weiterbildung sind Zusammenschlüsse von Trägern der Weiterbildung auf Landesebene. Sie fördern und koordinieren die Weiterbildungsarbeit ihrer Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Landes

(1) Die Weiterbildung ist nach Maßgabe dieses Gesetzes durch das Land zu fördern. Dazu gewährt das Land finanzielle Unterstützung gemäß § 27.

(2) Die obersten Landesbehörden und ihre nachgeordneten Behörden und Einrichtungen unterstützen die Arbeit der nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung.

§ 5

Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet eine Grundversorgung der Weiterbildung im Sinne des § 2 unter Berücksichtigung der Trägervielfalt sicher, deren Umfang

sie eigenständig festlegen. In der Regel bedienen sie sich dazu einer Weiterbildungseinrichtung.

(2) Kreise und kreisfreie Städte können zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg schließen.

§ 6

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfasst die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Bereiche.

(2) Nicht zur Grundversorgung gehören:

1. Veranstaltungen des Zweiten Bildungsweges gemäß §§ 17 und 18 des Ersten Schulreformgesetzes,
2. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Bildungsfreistellung gemäß § 24 Abs. 1,
3. Bildungsveranstaltungen der Heimbildungsstätten,
4. Bildungsmaßnahmen, die aus sonstigen öffentlichen oder privaten Förderprogrammen finanziert werden,
5. Bildungsveranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung.

(3) Die Grundversorgung wird von anerkannten Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft erbracht. Das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Grundversorgung zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages.

Abschnitt 2

Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen

§ 7

Anerkennung von Einrichtungen

Als Weiterbildungseinrichtungen werden Einrichtungen freier Träger gemäß § 3 Abs. 2 anerkannt, die

1. nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung von Gewinnen arbeiten und nicht ausschließlich organisations- oder betriebsbezogene Weiterbildungsveranstaltungen anbieten,
2. Veranstaltungen jeder Person ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftliche und berufliche Stellung, Nationalität, ihr Geschlecht und ihre Religion öffnen. Vorbildungsnachweise dürfen ausschließlich bei schulabschlussbezogenen Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung als Zugangsvoraussetzungen verlangt werden,

3. die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und fördern, planmäßig und kontinuierlich arbeiten und nach dem Umfang des Bildungsangebotes, der Programm- und Veranstaltungsplanung sowie nach ihrer räumlichen und fachlichen Ausstattung erwarten lassen, dass sie die Aufgaben der Weiterbildung angemessen erfüllen,
4. die Mitwirkung von Lehrenden und Lernenden sowie von Beschäftigten sichern,
5. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land haben und deren Bildungsmaßnahmen überwiegend Personen aus dem Land gelten,
6. ihre Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse, Personalausstattung, Teilnehmerzahlen und Finanzierung gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof auf Verlangen offen legen,
7. sich zur Mitarbeit im regionalen Weiterbildungsbeirat gemäß § 10 verpflichten,
8. den Lehrenden, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßige Fortbildungen ermöglichen,
9. grundsätzlich von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden,
10. nach Ziel und Inhalt mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes im Einklang stehen.

Eine Anerkennung von überregional tätigen Einrichtungen ist auch dann möglich, wenn eine Mitarbeit im regionalen Weiterbildungsbeirat nicht erfolgt.

§ 8

Anerkennung von Landesorganisationen

Landesorganisationen der Weiterbildung sind anzuerkennen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1 bis 6 sowie 8 und 10 erfüllen,
2. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen werden,
3. durch die ihnen angeschlossenen Träger anerkannter Weiterbildungseinrichtungen in mindestens einem Drittel der Kreise und kreisfreien Städte Weiterbildung organisieren und durchführen,
4. sich zur Mitarbeit im Landesbeirat für Weiterbildung gemäß § 12 verpflichten.

Rechtlich selbständige Heimbildungsstätten oder Träger dieser Einrichtungen können je nach Umfang ihrer Leistung einer Landesorganisation gleichgestellt werden.

§ 9

Anerkennungs- und Widerrufsverfahren

- (1) Die Anerkennung einer Einrichtung oder einer Landesorganisation erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den anderen, fachlich zuständigen Ministerien. Sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden, sofern die Voraussetzungen der Anerkennung zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.
- (2) Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Weiterbildung tätig sind, werden nur anerkannt, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers organisatorisch abgegrenzt sind.
- (3) Die Anerkennung berechtigt die Einrichtungen und Landesorganisationen, neben ihrer Bezeichnung einen Zusatz zu führen, der auf die Anerkennung hinweist.
- (4) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, dass eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung von Anfang an nicht gegeben war; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 3

Kooperation und Koordination

§ 10

Regionaler Weiterbildungsbeirat

- (1) Für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ist ein regionaler Weiterbildungsbeirat zu errichten. Kreise und kreisfreie Städte, die sich zur Erbringung der Grundversorgung zu Zweckverbänden zusammenschließen, haben einen gemeinsamen regionalen Weiterbildungsbeirat zu errichten. Die Errichtung der regionalen Weiterbildungsbeiräte ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Ihre Einberufung erfolgt in den Kreisen durch die Landräte und in den kreisfreien Städten durch die Oberbürgermeister.
- (2) Der regionale Weiterbildungsbeirat hat in seinem Tätigkeitsbereich im Interesse bedarfsgerechter Bildungsangebote und gemäß den Zielsetzungen dieses Gesetzes zu einer Kooperation der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung beizutragen und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Bildungsbereiche zu unterstützen.
- (3) Die regionalen Weiterbildungsbeiräte erfüllen ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 1. den jeweiligen regionalen Bedarf an Weiterbildung ermitteln,
 2. nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 auf die Sicherung einer bedarfsgerechten Grundversorgung hinwirken und Möglichkeiten einer arbeitsteiligen thematischen und terminlichen Abstimmung von Einzelprogrammen prüfen,
 3. auf die Planung und Durchführung gemeinsamer Veran-

staltungen sowie Maßnahmen der Bildungswerbung und Beratung im Bildungsbereich hinwirken,

4. gemeinsame Veranstaltungsprogramme herausgeben, die über die Weiterbildungsangebote aller im Kreis- oder Stadtgebiet tätigen, anerkannten Einrichtungen Auskunft geben,
5. Vorschläge zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Grundversorgung gemäß § 27 unterbreiten,
6. in Zusammenarbeit mit anderen regionalen Bildungseinrichtungen, wie den Schulen, den Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den Kreisbildstellen und Bibliotheken, ihre Programme abstimmen sowie die gemeinsame wirtschaftliche Nutzung von Räumen, Gebäuden sowie Lehr- und Lernmitteln koordinieren.

§ 11

Zusammensetzung und Organisation des regionalen Weiterbildungsbeirats

(1) Dem regionalen Weiterbildungsbeirat gehören stimmberechtigt an:

1. je eine vertretungsbefugte Person der im Kreis- oder Stadtgebiet tätigen, anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, die zur Grundversorgung beitragen,
2. je eine vertretungsbefugte Person des Kreises oder der kreisfreien Stadt, die nicht der kommunalen Weiterbildungseinrichtung angehört.

(2) Je eine vertretungsbefugte Person anerkannter Einrichtungen, die nicht zur Grundversorgung beitragen, deren Wirkungsbereich sich aber auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt erstreckt, ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Vertretungsbefugte Personen anderer im Kreis- oder Stadtgebiet tätiger Weiterbildungseinrichtungen können ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Die regionalen Weiterbildungsbeiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte die den Vorsitz führende Person und eine stellvertretende Person. Die Beiräte geben sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirats für Weiterbildung eine Geschäftsordnung.

(5) Frauen und Männer sollen möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

§ 12

Landesbeirat für Weiterbildung

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium beruft einen Landesbeirat für Weiterbildung.

(2) Der Landesbeirat für Weiterbildung berät die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung und ihrer finanziellen Förderung.

(3) Er hat die Aufgabe, bei der Verwirklichung dieses Gesetzes mitzuwirken und die Entwicklung der Weiterbildung im Land zu fördern, die Zusammenarbeit der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und deren Kooperation mit öffentlichen und privaten Einrichtungen des Bildungs-, Kultur- und Sozialwesens zu fördern und die Arbeit der regionalen Weiterbildungsbeiräte zu unterstützen.

(4) Der Landesbeirat für Weiterbildung soll vor der Anerkennung sowie vor dem Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung gehört werden.

(5) Der Landesbeirat für Weiterbildung wirkt bei der Erarbeitung von Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 24 mit.

(6) Ist die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung gemäß § 24 strittig, soll der Landesbeirat gehört werden.

§ 13

Zusammensetzung und Organisation des Landesbeirats für Weiterbildung

(1) Der Landesbeirat für Weiterbildung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. je einer von den anerkannten Landesorganisationen für Weiterbildung zu benennenden Person,
2. je einer Person von insgesamt vier der regionalen Weiterbildungsbeiräte, die im Benehmen mit den regionalen Weiterbildungsbeiräten in einer festzulegenden Reihenfolge für jeweils zwei Jahre aus den Kreisen und kreisfreien Städten benannt wird,
3. je einer von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennenden Person,
4. je einer benannten Person der im Landesausschuss für berufliche Bildung vertretenen Arbeitnehmerschaft und Arbeitgebererschaft,
5. je einer benannten Person weiterer von mit Fragen der Weiterbildung befassten Organisationen im Land Brandenburg, die auf Antrag nach Anhörung des Landesbeirats als stimmberechtigtes Mitglied durch das für Bildung zuständige Ministerium berufen wird.

(2) An den Sitzungen des Landesbeirats für Weiterbildung können vertretungsbefugte Personen der Ministerien teilnehmen.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine stellvertretende Person zu benennen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Weiterbildung wählen aus ihrer Mitte die den Vorsitz führende und jeweils eine stellvertretende Person.

(5) Frauen und Männer sollen möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

(6) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das für Bildung zuständige Ministerium bedarf. Die Geschäftsführung wird durch das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg wahrgenommen.

(7) Die Erstattung von Reisekosten für stimmberechtigte Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen in Verwaltungsvorschriften geregelt.

Abschnitt 4 Bildungsfreistellung

§ 14 Grundsätze

(1) Beschäftigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 24 zum Zwecke beruflicher, kultureller oder politischer Weiterbildung.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, deren Arbeitsstätte im Land liegt, sowie die in Heimarbeit beschäftigten samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind.

§ 15 Dauer der Bildungsfreistellung

(1) Die Bildungsfreistellung beträgt zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch gemäß Absatz 1 entsprechend. Bruchteile eines Tages werden zugunsten des Anspruchs aufgerundet.

(3) Im Falle eines Arbeitsplatzwechsels wird die in demselben Kalenderjahr gewährte Freistellung angerechnet.

§ 16 Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis bei derselben Beschäftigungsstelle an, gilt für den Anspruch der Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

§ 17 Gewährung der Bildungsfreistellung

(1) Die Bildungsfreistellung ist für den Zeitraum der von der

berechtigten Person ausgewählten anerkannten Bildungsveranstaltung im Rahmen des Freistellungsanspruchs gemäß § 15 zu gewähren. Die Inanspruchnahme und der Zeitpunkt der Bildungsfreistellung sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Freistellung, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bildungsfreistellung kann nicht in der gewünschten Zeit erfolgen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Die Ablehnung ist der entsprechenden Person so frühzeitig wie möglich, grundsätzlich jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 2 unter Darlegung der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Freistellung kann auch abgelehnt werden, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Zwecke der Freistellung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache, in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als zwanzig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Zahl der Beschäftigten erreicht hat. Bei Ablehnung aus diesem Grund ist die Gesamtzahl der gewährten Arbeitstage für das laufende Jahr der beschäftigten Person nachzuweisen.

(4) Die beschäftigte Person hat auf Verlangen der Arbeitsstelle die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung, deren Anerkennung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Bescheinigungen sind dazu vom Bildungsveranstalter unentgeltlich auszustellen.

§ 18 Übertragbarkeit der Bildungsfreistellung

(1) Wird die Freistellung innerhalb eines Kalenderjahres trotz Verlangens wegen der in § 17 Abs. 2 und 3 dargelegten Gründe nicht gewährt, ist eine Freistellung zu einem anderen Zeitpunkt bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres zu gewähren.

(2) Der Anspruch gemäß § 15 Abs. 1 und 2 kann durch schriftliche Abrede der Beschäftigungsstelle und der beschäftigten Person unter Anrechnung des Bildungsfreistellungsanspruchs zukünftiger Jahre zu längerfristigen Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung zusammengefasst werden. Für den Fall des § 17 Abs. 3 gilt, dass die gemäß Satz 1 zusammengefassten Bildungsfreistellungszeiten auf den Bildungsfreistellungsanspruch anderer lediglich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit nur zehn Tagen angerechnet werden dürfen.

§ 19 Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

Sonstige Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die auf anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen, werden angerechnet, wenn sie den Grundsätzen der Bildungsfreistellung gemäß § 14 entsprechen und ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht. Weiterge-

hende tarifvertragliche oder betriebliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 20

Verbot der Erwerbstätigkeit

Während der Bildungsfreistellung darf die freigestellte Person keine dem Freistellungszweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 21

Wahlfreiheit und Benachteiligungsverbot

Die beschäftigte Person darf durch die Beschäftigungsstelle nicht in der freien Auswahl unter den gemäß § 24 anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung behindert oder wegen der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung benachteiligt werden.

§ 22

Bildungsfreistellungsentgelt

Für die Berechnung des Bildungsfreistellungsentgelts und im Falle der Erkrankung während der Bildungsfreistellung gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend. Für den Anspruchsberechtigten günstigere vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 23

Unabdingbarkeit und Abgeltungsverbot

- (1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf nur zugunsten der beschäftigten Person abgewichen werden.
- (2) Eine Abgeltung der Bildungsfreistellung findet nicht statt.

§ 24

Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung

(1) Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 14 Abs. 1 dienen und von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden. Als solche sind neben den anerkannten Einrichtungen der kommunalen und freien Träger gemäß § 7 insbesondere Heimbildungsstätten und Bildungseinrichtungen der Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaften anzusehen. Anerkennungsfähig sind außerdem die Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und Veranstaltungen, die von der Landeszentrale für politische Bildung gefördert werden. Die zur Durchführung der Bildungsveranstaltungen erforderlichen persönlichen und sächlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Ziele der Veranstalter oder Veranstaltungen nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes im Einklang stehen.

(2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden die Sozialpartner, der Landesbeirat für Weiterbildung sowie die fachlich zuständigen Ministerien beteiligt.

(3) Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen können nur von den jeweiligen Einrichtungen oder den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit gestellt werden. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(4) Die Anerkennung erfolgt durch das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung.

(5) Das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung regelt im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung die Kriterien und das Verfahren der Anerkennung.

§ 25

Kinderbetreuung

Wird nachgewiesen, dass während der Unterrichtszeiten der Bildungsfreistellungsmaßnahmen von Heimbildungsstätten für Kinder bis zu sechs Jahren, die im Haushalt der freigestellten Personen leben, keine anderweitige Betreuung durch das örtliche Angebot von Kindertagesstätten gewährleistet werden kann, ist von der Heimbildungsstätte die Betreuung durch geeignete Personen sicherzustellen.

§ 26

Berichtspflicht

Die Einrichtungen oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Veranstaltungen in nichtpersonenbezogener Form zu erteilen. Dazu gehören auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der teilnehmenden Personen sowie die Betriebsgröße des Arbeitgebers.

Abschnitt 5

Sonstige Vorschriften

§ 27

Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.
- (2) Das Land fördert die Grundversorgung gemäß § 6 durch anteilige Erstattung der Personal- und Sachkosten.
- (3) Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel
 1. Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24,
 2. Maßnahmen der Kinderbetreuung gemäß § 25,

3. Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung,
4. anerkannte Landesorganisationen
fördern.

(4) Die Einzelheiten der Förderung nach den Absätzen 2 und 3 werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen und dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung in einer Rechtsverordnung festgelegt. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages.

§ 28

Weiterbildungsbericht

Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode, erstmals drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, einen Bericht über die Lage und die Entwicklung der Weiterbildung und der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung im Land vor.

§ 29

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Bildung zuständige Ministerium im Benehmen mit den Mitgliedern der Landesregierung, deren Zuständigkeit berührt wird.

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung gemäß §§ 14 bis 26 besteht ab 1. Januar 1996.

(2) Bis zum 31. Dezember 1995 gilt die Regelung des § 8 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die Landesorganisationen durch die ihnen angeschlossenen Träger anerkannter Weiterbildungseinrichtungen in mindestens vier aller Kreise und kreisfreien Städte Weiterbildung organisieren und durchführen.

§ 31

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Förderpreis für Jugendbildung 2004

Die Herwig-Blankertz-Stiftung des Kreises Recklinghausen führt alljährlich einen Wettbewerb für Jugendbildung durch. Mit dem Förderpreis werden herausragende Arbeiten zur „Integration von allgemein bildendem und beruflichem Lernen“ ausgezeichnet.

Der Förderpreis

wird seit 1991 vergeben und ist zur Zeit mit einer Summe von bis zum 1000,- EURO ausgestattet, die auf mehrere prämierte Arbeiten verteilt werden kann.

Wer kann sich bewerben?

Jugendliche der Sekundarstufe II in Schule, Betriebsausbildung oder in der Ausbildung von Einrichtungen freier Träger - einzeln oder in Gruppen -, unabhängig oder unterstützt von Lehrern und Ausbildern.

Was kann eingereicht werden?

Einzel- oder Gruppenarbeiten sind möglich. Sie können in der Bearbeitung eines Themas oder eines Projekts bestehen und sollten:

- theoretisches mit praktischem Lernen verbinden
- möglichst mehrer Fächer einbeziehen
- kreative Problemlösungen entwickeln
- gesellschaftliche und politische Zusammenhänge oder Auswirkungen deutlich machen
- die Gedankengänge, den Vorgehensweg und das Ergebnis nachvollziehbar darlegen
- dabei eventuell aufgetretene Schwierigkeiten und deren Überwindung dokumentieren.

Ein Begleittext soll Auskunft geben über Fragestellung, Bearbeitungsweg, den Umfang und die Art der Hilfe durch andere, Verwendung und eventuell erwünschte Wirkung des Projekts. Eigene Lernerfolge sollten erkennbar werden.

Wann müssen die Arbeiten vorliegen?

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2004.

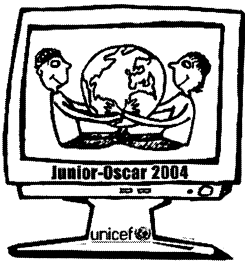
Wo kann ich mich bewerben?

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Stiftung:

**Herwig-Blankertz-Stiftung
Herrn Dr. Hans-Werner Köhler
Herwig-Blankertz-Berufskolleg
Herner Str. 10b, 45657 Recklinghausen
Tel. 0 23 61/2 23 24 - Fax: 0 23 61/18 44 40**

UNICEF verleiht Junior-Oscar für Kinderrechte

Online-Materialien zur Aktion ab Schuljahresbeginn im Netz



Der engagierte Einsatz von Kindern und Jugendlichen für die weltweiten Kinderrechte soll in Zukunft mehr gewürdigt werden. Dafür verleiht UNICEF ab 2004 jährlich den Junior-Oscar. Bewerben können sich alle Schülerinnen und Schüler, die schon als Junior-Botschafter für Kinderrechte aktiv sind oder es werden wollen. Die

besten Aktionen werden im Juni kommenden Jahres erstmals mit dem UNICEF-Junior-Oscar und weiteren attraktiven Preisen ausgezeichnet.

Fit machen können sich die jungen Botschafterinnen und Botschafter im Internet unter www.junior-oscar.de. Die aktuellen Themen sind „Kinderhandel“ und „Schule anderswo“. Auch über Kinderarbeit, Straßenkinder, Kinder und Wasser, Kinder

und Krieg gibt es jede Menge Informationen. Die Handlungsanregungen reichen von der Gestaltung einer Unterrichtsstunde durch Schülerinnen und Schüler bis zu Projekten und Projekttagen. Hauptaktionstag ist der 20. November 2003, der Jahrestag der UN-Kinderrechtskonvention. Literaturhinweise, nützliche Adressen und didaktische Hinweise für Lehrkräfte und Tipps für Eltern ergänzen das Angebot.

Reinklicken und mitmachen lohnt sich! Beim monatlichen Quiz können Kinder und Jugendliche ihr Wissen über Kinder in anderen Ländern und die Kinderrechte testen und Sachpreise gewinnen. Ziel ist es, ihnen weltweite Zusammenhänge verständlich zu machen und sie zu verantwortlichem Handeln anzuregen.

Die Kampagne „Junior-Botschafterinnen und Junior-Botschafter für Kinderrechte gesucht“ wird von UNICEF gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Verein „Macht Kinder stark für Demokratie!“ e. V. durchgeführt. Unterstützt wird sie vom WDR und von Siemens. (Mehr Infos: UNICEF Deutschland, Hönninger Weg 104, 50969 Köln, Tel.: (02 21) 9 36 50-2 78, Fax: (02 21) 9 36 50-2 79, E-Mail: marianne.mueller-antoine@unicef.de).

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg